

Schutzkonzept FEG Thusis

(Adaptiert nach den Richtlinien „kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen, Version 29. Oktober 2020“, www.freikirchen.ch)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte sind zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt ein Schutzkonzept als Grundlage. Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, persönlicher Kontakt) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen (siehe Punkt 7). Veranstaltungsteilnehmende werden angehalten, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Gemäss kantonaler Bestimmung ist die Versammlungsgrösse für den Gottesdienst auf 50 Personen beschränkt, Kinder mit eingerechnet. Mitwirkende am Gottesdienst (Pastor/Prediger, Moderator, Lobpreisteam, Technik usw.) zählen nicht dazu.
- Am Eingang stehen eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser sowie Gesichtsmasken zur Verfügung. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen ist regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.¹

¹ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen.

5. Distanzregeln

Die «physische Distanz» von 1.5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst, s.u.). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern unter 12 Jahren, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Auf der Bühne gilt unter den Mitwirkenden die Abstandsregel von 1.5 Meter.

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

6. Maskentragpflicht

Es gilt eine erweiterte Maskentragpflicht:

- Für alle Erwachsenen und Oberstufenschüler/innen
- Am Gottesdienst Mitwirkende tragen Masken, solange sie sich im Saal aufhalten, auf der Bühne kann die Maske unter Einhalten des Abstands von 1.5 Meter weggelassen werden.
- Die Maskentragpflicht gilt sowohl in sämtlichen Räumlichkeiten der FEG Thuis wie in der näheren Umgebung, wo sich Menschen aufhalten (vor dem Gebäude, Parkplatz), auch wenn der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.

7. Monitoring-Massnahmen

Die vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. So werden bei Veranstaltungen der FEG Thuis die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer) erhoben und auf Weisung des Gesundheitsamts Graubünden elektronisch aufgearbeitet. Die Gemeindeleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach der Veranstaltung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

8. Besonderheiten im Gottesdienst

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

8.1 Gemeindegessang

Der Gemeindegessang ist nicht erlaubt, auch nicht mit Tragen einer Maske. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen. Für das Lobpreisteam ist der Gesang ohne Maske erlaubt, sofern der Abstand von 1.5 Meter untereinander und der Abstand von 4 Meter zur ersten Sitzreihe gewährleistet sind.

8.2 Abendmahl

Auf das Austeilen des Abendmahls wird bis auf weiteres verzichtet.

8.3 Kinderprogramm und Jugendanlässe

Für die Durchführung des Kinderprogramms sowie von Jugendveranstaltungen bestehen jeweils separate Schutzkonzepte.

Aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl am Gottesdienst ist auf eine strikte Trennung von Sonntagsschule und Gottesdienst zu achten. Kinder werden von einem Elternteil in die Sonntagsschule gebracht und danach von derselben Person wieder abgeholt. Der Aufenthalt der Eltern im Chalet ist auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu beschränken. Kinder haben am Sonntagmorgen keinen Zugang zum Gottesdienstsaal und benützen ausschliesslich die sanitären Anlagen im Chalet.

8.4 Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

8.5 Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

8.6 Kirchenkaffee und Gemeindeessen

Auf das Austeilen des Kirchenkaffees wird bis auf weiteres verzichtet. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben der Daten pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als 15 Min in einer Tischgruppe gegessen wird. Generell gilt das aktuell gültige Schutzkonzept für Gastrobetriebe.

9. Management und Zuständigkeit

Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Gemeindeleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter und Stellvertreter sind bestimmt. Die Gemeindeleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen.

Schutzkonzept Beauftragter: Stephan Bolliger

Stellvertreter: Martin Buess

Thuisis, 28. November 2020

Martin Buess

